

# Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Neue BEG-Heizungsförderung (BEG EM)

## Präzisierungsbedarf in FAQ, Merk- und Infoblättern



Berlin, 6. August 2026

Ansprechpartner:

**Dr. Martin Sabel**  
Geschäftsführer  
T.: 030/208799711  
[Sabel@waermepumpe.de](mailto:Sabel@waermepumpe.de)

**Dr. Björn Schreinermacher**  
Leiter Politik / stellv. Geschäftsführer  
T.: 030/208799719  
[schreinermacher@waermepumpe.de](mailto:schreinermacher@waermepumpe.de)

### **Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 80.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,9 Millionen Wärmepumpen genutzt. Im Jahr 2025 wurden 299.000 neue Anlagen verkauft, die zu 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt wurden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

## Vorbemerkung

Nachfolgend unterbreitet der Bundesverband Wärmepumpe e.V. Vorschläge zur praktischen Umsetzung der zum 21. Juli in Kraft getretenen Novelle der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG). Die Formulierungen richten sich im Schwerpunkt auf die BEG EM. Aber daraus lassen sich auch Umsetzungsvorschläge für die technischen Mindestanforderungen der systemischen Förderung (BEG WG und BEG NWG) ableiten.

Der BWP steht für weiteren Austausch zur Erläuterung der Vorschläge zur Verfügung.

### Nachfolgender Inhalt:

1. Netzdienlichkeit (BEG EM TMA 3.4.3)
2. Förderausschluss bei Fernwärme (BEG EM TMA 3.1)
3. Wertschöpfungsbonus (BEG EM 8.4.6)
4. Wärmeerzeugerportal und Listung (BEG EM TMA 3.1)
5. Warmwasser-Wärmepumpen (BEG EM TMA 3.1)
6. Abluft-Wärmepumpen (BEG EM TMA 3.4)
7. Austausch erneuerbarer Altanlagen (BEG EM 5.3 und 8.3.3)

## 1. Netzdienlichkeit (BEG EM TMA 3.4.3)

### Formulierungsvorschlag

|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <p>Wärmepumpen –<br/>Netzdienliche<br/>Schnittstelle</p> <p><i>(bis 30.06.2027)</i></p> | <p><u>Übernommen aus der bisher geltenden Fassung 7.0 v.<br/>01.06.2026:</u></p> <p>Förderfähige Wärmepumpen müssen gemäß der BNetzA Festlegung zu § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können (zum Beispiel anhand der Standards „SG Ready“ (Smart Grid Ready) oder „VHP Ready“ (Virtual Heat and Power Ready) oder VDE-AR-E 2829-6 / DIN EN 50631 (EEBUS)), um an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden zu können, damit energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge entsprechend den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes abgewickelt werden können.</p> <p>Die netzdienliche Steuerbarkeit gilt ohne weiteren Nachweis für förderfähige Wärmepumpen als erfüllt, sofern begünstigte</p> | <p>WG,<br/>NWG</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|

|                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
|                                                                                        | <p>Wärmepumpen mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über eine offene (nicht-proprietäre), als Stand der Technik veröffentlichte und geeignete digitale Kommunikationsschnittstelle, die Signale aus dem Stromsystem empfangen und verarbeiten kann, um netzdienlich gesteuert und betrieben werden zu können, bspw. gemäß VDE-AR-E 2829-6 / EN 50631 (EEBUS) verfügen</li> <li>• oder die Anforderungen der Schnittstellen der Steuerungseinrichtung zum Anschluss und zur Übermittlung des Steuerbefehls erfüllen, welche gemäß Tenorziffer 2 des Beschluss BK6-22-300 der BNetzA zu § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bis Sept. 2024 durch die Netzbetreiber der Bundesnetzagentur vorgelegt und durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht oder festgelegt werden,</li> <li>• die unter Punkt 2.1 des aktuellen SG Ready Regulariums (V 2.0) festgelegten Anforderungen umsetzen können oder</li> </ul> <p>nur für Luft-Luft-Wärmepumpen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die im aktuellen FGK Status-Report 60 festgelegten Anforderungen für Luft-Luft-Wärmepumpen erfüllen</li> </ul> |                    |
| <p>Wärmepumpen –<br/>Netzdienliche<br/>Schnittstelle</p> <p><u>(ab 01.07.2027)</u></p> | <p><u>Formulierungsvorschlag:</u></p> <p>Ab dem 1. Juli 2027 ist für neu eingebaute Wärmepumpen die digitale Schnittstelle in einem dem Code of Conduct for Energy Smart Appliances der Europäischen Kommission entsprechenden Format (zum Beispiel EEBUS gemäß VDE-AR-E 2829-6) auszuführen. Die Anbindung an das intelligente Messsystem kann unmittelbar oder über ein Energiemanagementsystem erfolgen. Die digitale Schnittstelle muss auch die Einbindung in Energiemanagementsysteme ermöglichen.</p> <p>Maßgeblich ist der Code of Conduct for Energy Smart Appliances in der Version 1.0.</p> <p>Für Wärmepumpen sind die in Anhang 1 des Code of Conduct Version 1.0 als verpflichtend ausgewiesenen Use Cases „Monitoring of Power Consumption“ und „Limitation of Power Consumption“ umzusetzen.</p> <p>Die Anforderung kann entsprechend dem Code of Conduct unmittelbar in der Wärmepumpe, über eine Cloud oder über ein Kommunikationsmodul erfüllt werden.</p>                                                                                                                                                   | <p>WG,<br/>NWG</p> |

|                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |         |
|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                                                   | <p>Der Nachweis erfolgt über eine rechtsverbindliche Herstellererklärung zur Konformität mit dem Code of Conduct for Energy Smart Appliances, Version 1.0.</p> <p>Für Wärmepumpen, die nicht unter den Anwendungsbereich der steuerbaren Verbraucher nach §14a EnWG fallen, gelten diese Vorgaben ab dem 01.01.2028.</p> <p>Die zertifizierungsrechtlichen Anforderungen an das intelligente Messsystem einschließlich Steuerungseinrichtung erstrecken sich nicht auf die Schnittstelle zwischen Wärmeerzeuger und Energiemanagementsystem.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |         |
| Wärmepumpen – Bestellung intelligentes Messsystem | <p>Wärmepumpen, die unter die BNetzA Festlegung zu § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fallen, unterliegen gemäß Bestimmungen des MsbG dem Pflichtrollout intelligenter Messsysteme. Damit ist mit der Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber der Mitwirkungspflicht durch den Anlagenbetreiber Genüge getan. Es steht ihm frei, durch eine Beauftragung auf Kundenwunsch einen schnelleren Einbau zu erlangen.</p> <p>Für alle anderen Anlagen genügt ein formloser Nachweis über die Beauftragung des Einbaus eines iMSys auf Kundenwunsch beim grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber durch den Anlagenbetreiber.</p> <p>[Anmerkung: Die Formulierung der Richtlinie ist in dieser Hinsicht nicht eindeutig. Der BWP rät davon ab, das Verfahren des MsBG zum Einbau auf Kundenwunsch zu erzwingen, da durch fehlende Preisobergrenzen im MsbG Kostenrisiken für Verbraucher entstehen können.]</p> | WG, NWG |

## Begründung

### Anforderungen bis zum 30. Juni 2027

- Für Anträge bis zum 30. Juni 2027 werden die bisher geltenden FAQ-Anforderungen unverändert übernommen. Dies ist erforderlich, weil die neue BEG-Richtlinie nicht kurzfristig zu veränderten produktspezifischen Anforderungen führen darf, die eine erneute Prüfung oder Aktualisierung bereits im Wärmeerzeugerportal gelisteter Wärmepumpen erforderlich machen.
- Die bislang anerkannten Lösungen erfüllen die funktionalen Anforderungen der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG. Die Wärmepumpe kann automatisiert angesteuert werden, den vorgegebenen Leistungszustand umsetzen und die für den sicheren Betrieb erforderlichen Zustandsinformationen innerhalb der Steuerungskette bereitstellen. Entscheidend ist die

Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems aus Wärmepumpe, Steuerungseinrichtung, intelligentem Messsystem und gegebenenfalls Energiemanagementsystem.

- Auch die Rückmeldung über die Umsetzung eines Steuerbefehls muss nicht zwingend durch das Wärmepumpengerät selbst an den Netzbetreiber übertragen werden. Sie kann innerhalb der Steuerungskette erfasst und dokumentiert werden. Damit sind die bislang anerkannten Schnittstellen und Steuerungsmöglichkeiten bis zum 30. Juni 2027 weiterhin als digital und rückmeldefähig im Sinne der Anforderungen nach § 14a EnWG anzusehen.
- Eine kurzfristige Änderung dieser Auslegung wäre technisch und administrativ nicht zu leisten. Sie könnte dazu führen, dass bereits produzierte, eingelagerte oder im Großhandel befindliche Geräte ihre Förderfähigkeit verlieren und bestehende Einträge im Wärmeerzeugerportal kurzfristig überarbeitet werden müssten.
- Zum 1. Juli 2026 stehen ohnehin Anpassungen des Wärmeerzeugerportals an, insbesondere im Zusammenhang mit den dann geltenden Schnittstellenanforderungen und den Anforderungen des Wertschöpfungsbonus. Die erforderlichen Herstellererklärungen, technischen Nachweise und Portalaktualisierungen sollten rechtzeitig im Vorfeld dieser Frist gebündelt erfolgen. Eine zusätzliche Ad-hoc-Aktualisierung allein aufgrund einer veränderten Auslegung der Netzdienlichkeit würde unnötige Mehrfachprüfungen, zwischenzeitliche Auslistungen und erheblichen Aufwand bei Herstellern und BAFA verursachen.
- Die Fortführung der bisherigen FAQ bis zum 30. Juni 2027 schafft daher keinen Verzicht auf Netzdienlichkeit. Sie stellt vielmehr klar, dass die bereits anerkannten Lösungen die derzeit maßgeblichen funktionalen Anforderungen erfüllen, während die Hersteller ihre Entwicklungs- und Dokumentationskapazitäten auf die ab Juli 2027 vorgesehene Zielarchitektur ausrichten können.
- Mit der geltenden Verpflichtung, 14a-Anlagen beim Netzbetreiber anzumelden, wird der verpflichtende Rollout intelligenter Messsysteme inkl. Steuerungstechnik angestoßen. Daher sollte ein Nachweis über die Anmeldung bereits als „Bestellbestätigung“ genügen. Messstellenbetreiber setzen diesen gemäß Preisobergrenzen und nach eigenem Ermessen der Steuerungsnotwendigkeit je nach Gebiet um. Weitere Nachweise oder Bestätigungen führen in diesen Fällen zu deutlicher Bürokratiesteigerung und sind redundant. Kunden bleibt es weiterhin überlassen, über den Einbau auf Kundenwunsch ggf. schneller zum Einbau zu kommen.
- Wärmepumpen, die nicht unter die Vorgaben der BNetzA-Festlegung zu § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fallen, bedürfen gemäß den Überlegungen dazu keiner Steuerung durch den Netzbetreiber. Daher sollte auch die verpflichtende Bestellung von Steuerungstechnik für diese Gruppe entfallen.

#### **Anforderungen ab dem 1. Juli 2027**

- Ab dem 1. Juli 2027 wird die Richtlinienvorgabe durch die Bezugnahme auf den Code of Conduct for Energy Smart Appliances in der Version 1.0 konkretisiert. Die Festlegung einer bestimmten Version schafft eine verlässliche und statische Förderanforderung. Spätere Änderungen des Code of Conduct dürfen nicht ohne angemessene Übergangsfrist automatisch zu veränderten Produktanforderungen führen.
- Für Wärmepumpen weist der Code of Conduct zwei verpflichtende Use Cases aus:
  - „Monitoring of Power Consumption“ und
  - „Limitation of Power Consumption“.
- Die übrigen Anwendungsfälle sind optional. Die Förderanforderung ist deshalb auf die ausdrücklich als verpflichtend gekennzeichneten Use Cases zu begrenzen. Dadurch wird

verhindert, dass freiwillige Zusatzfunktionen unbeabsichtigt zur Voraussetzung der Förderfähigkeit werden.

- Der Code of Conduct formuliert funktionale Anforderungen an die Energy Smart Appliance beziehungsweise an das interoperable Gesamtsystem. Er verlangt nicht, dass Funktionen zwingend unmittelbar im Wärmepumpengerät implementiert werden. Die geforderten Fähigkeiten können nach dem Code of Conduct
  - unmittelbar im Wärmepumpengerät,
  - über einen digitalen Zwilling in der Hersteller-Cloud oder
  - über ein mit der Wärmepumpe verbundenes Kommunikationsmodul beziehungsweise einen Adapter bereitgestellt werden.
- Die Anforderungen richten sich damit an die funktionsfähige Anlage und nicht ausschließlich an die Hardware des Wärmepumpengeräts. Entscheidend ist, dass die verpflichtenden Use Cases im Gesamtsystem zuverlässig umgesetzt werden und die Wärmepumpe in ein Energiemanagementsystem eingebunden werden kann. Dies ermöglicht unterschiedliche technische Architekturen, ohne die funktionalen Anforderungen abzusenken.
- Auch das Kommunikationsprotokoll wird durch den Code of Conduct nicht abschließend festgelegt. EEBUS gemäß VDE-AR-E 2829-6 ist ein geeigneter und ausdrücklich genannter Umsetzungsweg, jedoch nicht zwingend die einzige zulässige Lösung. Maßgeblich ist, dass die erforderlichen Funktionen und Daten in einem dem Code of Conduct entsprechenden interoperablen Format bereitgestellt werden.
- Der Nachweis sollte über eine rechtsverbindliche Herstellererklärung erfolgen. Darin sind die umgesetzten verpflichtenden Use Cases und die jeweilige technische Umsetzung anzugeben. Insbesondere muss erkennbar sein, ob die Funktionen unmittelbar im Gerät, über eine Cloud oder über ein Kommunikationsmodul bereitgestellt werden.

#### **Wärmepumpen außerhalb des Anwendungsbereichs von § 14a EnWG**

- Für Wärmepumpen, die nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen unter die Festlegung der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG fallen, ist eine Anwendung der neuen Anforderungen erst ab dem 1. Januar 2028 sachgerecht. Selbst das gesetzliche System des § 14a EnWG berücksichtigt, dass die vollständige Steuerung über intelligentes Messsystem und Steuerungseinrichtung nur schrittweise umgesetzt werden kann. Bis zum Einbau der erforderlichen Technik genügt die Beauftragung des Messstellenbetreibers; zugleich sind übergangsweise andere Steuerungslösungen zulässig. Wenn bereits innerhalb des §-14a-Systems eine zeitliche Streckung vorgesehen ist, sollte erst recht für Wärmepumpen, die bislang nicht in dessen Anwendungsbereich fallen, eine angemessene förderrechtliche Übergangsfrist gelten. Diese ermöglicht es, die neue Schnittstellenanforderung technisch verlässlich umzusetzen und mit weiteren anstehenden Produktanpassungen zu bündeln.
- Die verlängerte Übergangsfrist ermöglicht es den Herstellern, die Schnittstellenanforderungen mit weiteren anstehenden Produktanpassungen zu verbinden. Dies betrifft insbesondere Luft-Luft-Wärmepumpen, für die ab dem 1. Januar 2028 zugleich neue Vorgaben zu natürlichen Kältemitteln zu berücksichtigen sind. Produktentwicklung, Nachweisführung und Aktualisierung des Wärmeerzeugerportals können so auf einen gemeinsamen Zieltermin ausgerichtet werden.

## 2. Förderausschluss bei Fernwärme (BEG EM TMA 3.1)

Der BWP nimmt die Absicht der Bundesregierung zur Kenntnis, Wärmepumpen in für den Ausbau von Fernwärme vorgesehenen Gebieten nicht mehr zu fördern. Leitmotiv sollte dann aber sein, dass sich betreffende Grundstücke auch tatsächlich kurzfristig an die Fernwärme anschließen können. Dafür ist ein hohes Maß an Transparenz ebenso wichtig wie die lokale Übernahme von Verantwortung. Damit Hauseigentümer und Fachunternehmer Rechtssicherheit erhalten, müssen Kommunen und Fernwärmeversorger die förderrechtlichen Folgen ihrer Planungen außerdem ausdrücklich benennen.

### Formulierungsvorschlag

#### für das *Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen*

##### Grundsatz

- Die Förderung einer Einzelheizung ist ausgeschlossen, wenn für das konkrete Grundstück eine verbindliche, transparente und innerhalb von drei Jahren ab Antragstellung tatsächlich verfügbare Anschlussmöglichkeit an ein Wärmenetz besteht. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags beim Durchführer im Sinne der Nummer 9.2.1. Spätere Eintragungen oder Erklärungen berühren bereits erteilte Zusagen nicht.
- Der Ausschluss der Förderung von Einzelheizungen kann über eine kommunale Entscheidung oder eine rechtverbindliche Erklärung des Wärmeversorgers erfolgen, **wenn die förderrechtlichen Folgen ausdrücklich benannt werden.**
- Der Ausschluss gilt nicht, wenn der Anschluss technisch nicht realisierbar oder nur zu unzumutbaren Bedingungen verfügbar ist, der Wärmeversorger schriftlich erklärt, das Grundstück nicht anzuschließen, oder die Einzelheizung als Ergänzung der Wärmenetzversorgung geplant ist.
- Das BMWF haftet nicht für wirtschaftliche Schäden, die Gebäudeeigentümern dadurch entstehen, dass Kommune oder Wärmeversorger den Ausbau des Wärmenetzes entgegen der Ankündigung nicht rechtzeitig realisieren.

##### Kommunale Entscheidung

Eine kommunale Entscheidung, beispielsweise ein Anschluss- und Benutzungszwang, führt nur dann zum Förderausschluss,

- wenn sie sich auf das konkrete Grundstück bezieht **und förderrechtliche Folgen ausdrücklich genannt werden und mit einer innerhalb von drei Jahren bevorstehenden Anschlussmöglichkeit an ein Wärmenetz begründet werden.**
- Die bloße Ausweisung eines Wärmenetzgebiets in einem kommunalen Wärmeplan oder eine sonstige unverbindliche Ausbauankündigung genügt nicht.
- Sieht eine kommunale Entscheidung Ausnahmen für Einzelheizungen vor, die eine mindestens gleichwertige erneuerbare Wärmeversorgung sicherstellen, bleibt die Förderung in diesen Fällen möglich.

##### Rechtsverbindliche Erklärung des Wärmeversorgers

Eine Erklärung des Wärmeversorgers führt nur dann zum Förderausschluss,

- wenn sie für das konkrete Grundstück einen technisch verfügbaren Anschluss innerhalb von drei Jahren rechtsverbindlich zusagt **und der Ausschluss von Förderung für Einzelheizungen damit ausdrücklich veranlasst werden soll**. Sie muss mindestens den vorgesehenen Anschlusszeitpunkt, die verfügbare Anschlussleistung und die wesentlichen Anschlussvoraussetzungen benennen und adressscharf öffentlich zugänglich sein.
- Auf schriftliche Aufforderung des Grundstückseigentümers muss der Wärmeversorger innerhalb eines Monats ein annahmefähiges Anschlussangebot vorlegen. Erfolgt dies nicht oder wird der Anschluss nicht fristgerecht bereitgestellt, gilt der Förderausschluss nicht.
- Der Förderausschluss begründet für sich genommen keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Anschluss an das Wärmenetz.

#### **Zentrales Register**

- Die Förderung einer Einzelheizung ist nur ausgeschlossen, wenn das konkrete Grundstück in einem zentralen, öffentlich zugänglichen und adressscharfen Register des Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende in Halle eingetragen ist.
- Aus dem Register müssen der zugrunde liegende Ausschlussstatbestand, die hierfür verantwortliche Stelle, der vorgesehene Wärmeversorger und der späteste Anschlusszeitpunkt hervorgehen. Beruht die Eintragung auf einer kommunalen Entscheidung, verantwortet die Kommune deren Richtigkeit und Aktualität. Beruht sie auf einer rechtsverbindlichen Erklärung des Wärmeversorgers, trägt dieser die Verantwortung für die Anschlusszusage und die zugrunde liegenden Angaben.

## **Begründung**

### **Übergeordneter Grundsatz**

Eine Dreijahresfrist stellt sicher, dass der Förderausschluss nicht bereits aufgrund langfristiger Ausbauvorstellungen greift. Ohne eine zeitliche Begrenzung könnten Eigentümer über viele Jahre von der Förderung einer Wärmepumpe ausgeschlossen sein, obwohl ein Wärmenetzanschluss praktisch noch nicht verfügbar ist. Das könnte im Ergebnis dazu führen, dass eine bestehende fossile Heizung weiterbetrieben wird oder ohne Förderung durch eine neue fossile Heizung erneuert wird. Dies würde dem Zweck der Richtlinie widersprechen.

Die ausdrückliche Benennung der förderrechtlichen Folgen stellt sicher, dass eine Kommune oder ein Wärmeversorger den Ausschluss der Bundesförderung nicht unbeabsichtigt auslöst oder im Nachhinein die Verantwortung auf die Bundesebene schiebt. Wer den Förderausschluss herbeiführt, muss dessen Auswirkungen auf die Eigentümer öffentlich vertreten und die Verantwortung für die zugrunde liegenden Angaben übernehmen. Vor allem aber wird erst durch die entsprechende Kommunikation für Endverbraucher und Handwerker ausreichend transparent, dass insbesondere bei einer kommunalen Entscheidung zu Wärmenetzen auch eine förderrechtliche Folge verbunden ist.

Die Ausnahmen für technisch nicht realisierbare oder unzumutbare Anschlüsse verhindern, dass eine nur theoretisch vorhandene Wärmenetzperspektive zur Versagung der Förderung führt. Gleiches gilt, wenn die Wärmepumpe das Wärmenetz ergänzt, etwa als Booster-Wärmepumpe, zur

dezentralen Trinkwassererwärmung oder innerhalb eines kombinierten Versorgungskonzepts. In diesen Fällen konkurriert die Wärmepumpe nicht mit dem Wärmenetz, sondern unterstützt dessen effiziente Nutzung. Erklärt der Wärmeversorger selbst, dass er auf den Anschluss verzichtet, entfällt ebenfalls die sachliche Grundlage für den Förderausschluss.

Ein allgemeiner Haftungsausschluss sollte für Kommunen und Wärmeversorger nochmals klarstellen, dass sie im Rahmen der Förderrichtlinie die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für die Verweigerung der Förderung einer Einzelheizung tragen.

### **Kommunale Entscheidung**

Eine kommunale Entscheidung kann eine hinreichend belastbare Grundlage für den Förderausschluss sein, wenn sie den Anschluss des konkreten Grundstücks innerhalb von drei Jahren tatsächlich vorsieht. Dafür genügt jedoch nicht die bloße Darstellung eines Gebiets als grundsätzlich für Fernwärme vorgesehen. Die Kommune muss daher einen ausdrücklichen Zusammenhang zwischen der konkreten Wärmenetzperspektive und den förderrechtlichen Folgen herstellen. Damit wird verhindert, dass unverbindliche Planungen automatisch den Ausschluss einer Einzelheizung auslösen. Zugleich wird die politische Verantwortung dort verankert, wo die örtlichen Planungen vorgenommen werden und die Auswirkungen auf die betroffenen Eigentümer am besten beurteilt werden können.

Enthält die kommunale Entscheidung, z.B. ein Anschluss- und Benutzungszwang, Ausnahmen für Einzelheizungen, die eine mindestens gleichwertige erneuerbare Wärmeversorgung gewährleisten, darf die BEG-Förderung diese Ausnahmen nicht unterlaufen. Anderenfalls könnte eine nach kommunalem Recht ausdrücklich zulässige und klimapolitisch mindestens gleichwertige Lösung dennoch von der Bundesförderung ausgeschlossen werden.

### **Rechtsverbindliche Erklärung des Wärmeversorgers**

Damit diese Erklärung einen Förderausschluss rechtfertigen kann, muss auch sie sich auf das konkrete Grundstück beziehen und den Anschluss innerhalb von drei Jahren verbindlich zusagen. Die Angabe von Anschlusszeitpunkt, verfügbarer Leistung und wesentlichen Anschlussvoraussetzungen ist notwendig, damit beurteilt werden kann, ob der Anschluss tatsächlich nutzbar ist. Eine Leitung in der Straße genügt nicht, wenn keine ausreichende Leistung bereitgestellt werden kann oder unklare technische und wirtschaftliche Voraussetzungen bestehen. Im Kern ist der Förderausschluss in diesen Fällen vor allem durch ein annahmefähiges Anschlussangebot zu begründen. Damit der Benennung von Grundstücken in einem Register eine solche Wirkung zukommen kann, muss es durch die Möglichkeit ergänzt werden, ein konkretes Vertragsangebot anzufragen. Reagiert der Versorger auf eine entsprechende Anfrage von Hauseigentümern nicht innerhalb eines Monats, die Rechtsverbindlichkeit des angekündigten Netzausbaus. Der Eigentümer muss dann wieder eine Einzelheizung beantragen können. Abschließend sollte klargestellt werden, dass der Förderausschluss keine Anschlusspflicht begründet.

### **Zentrales Register**

Ein zentraler, adressscharfer Registereintrag ist erforderlich, damit der Förderausschluss für Antragsteller, Fachunternehmen, Energieberater und KfW eindeutig und rechtzeitig erkennbar ist. Es wäre nicht zumutbar, sämtliche kommunalen Veröffentlichungen und Internetseiten verschiedener Wärmeversorger daraufhin zu durchsuchen, ob für eine Adresse möglicherweise ein Förderausschluss besteht.

Das Register schafft eine einheitliche und rechtssichere Informationsgrundlage. Es ermöglicht zugleich, den Förderausschluss perspektivisch bereits bei der Erstellung der Bestätigung zum Antrag oder im KfW-Antragsportal automatisiert zu prüfen. Dadurch werden Fehlberatungen, nachträgliche Förderablehnungen und Haftungsrisiken für Fachunternehmen und Antragsteller reduziert. Die Angabe des Ausschlusstatbestands, der verantwortlichen Stelle, des Wärmeversorgers und des spätesten Anschlusszeitpunkts macht nachvollziehbar, warum und für welchen Zeitraum die Förderung ausgeschlossen ist. Die getrennte Verantwortungszuordnung entspricht der zweigeteilten Logik der Richtlinie: Bei einer kommunalen Entscheidung verantwortet die Kommune die Richtigkeit und Aktualität der Angaben; bei einer rechtsverbindlichen Versorgererklärung trägt der Wärmeversorger die Verantwortung für seine Anschlusszusage.

### **3. Wertschöpfungs-Bonus (BEG EM 8.4.6)**

- Der BWP beteiligt sich an der Arbeitsgruppe des BMWF und gibt in diesem Rahmen schriftliche Rückmeldungen zu den gestellten Fragen und nach Vorliegen auch zum Umsetzungskonzept des BMWF. Im Grundsatz verfolgt der BWP dabei folgende Kernziele
  - Einführung ab dem 1. Juli 2027, beginnend mit einer ca. einjährigen Übergangsphase, um zu berücksichtigen, dass Verhandlungen zum IAA noch laufen. Anschließend sollte ein europaweit harmonisiertes Kriterium gewählt werden, das eine ausreichende Wertschöpfungstiefe sicher stellt.
  - Breiter geografischer Ansatz des „made-with-EU“, der auf Länder abstellt, die Mitglieder des EWG sind, sich in der Zollunion mit der EU befinden oder Freihandelsabkommen mit der EU geschlossen haben.
  - Um bürokratischen und finanziellen Aufwand zu begrenzen, sollte der Bonus generell, das heißt auch nach der Einführungsphase auf einer Eigendeklaration durch die Hersteller abstellen. Dies liegt auch darin begründet, dass eine wertbezogene Ursprungsrechnung zur Sicherstellung einer ausreichenden Wertschöpfungstiefe zwar von den Unternehmen intern gut durchgeführt werden kann. IHK-Ursprungszeugnisse basieren i.d.R. nicht auf Ursprungskalkulationen, sondern auf dem Change-of-Tariff-Heading-Ansatz und daher nicht auf einem bestimmten Maß an Wertschöpfung. Eine Überprüfung durch Wirtschaftsprüfer wäre zu aufwendig, um sie regelmäßige für alle geförderten Produkte durchführen zu lassen, zur Überprüfung in Zweifelsfällen aber grundsätzlich geeignet.

### **4. Wärmeerzeugerportal und Listung (BEG EM TMA 3.1)**

- Laut Richtlinie sind nur noch Wärmepumpen förderfähig, die im WEP gelistet sind. Die Listung ist damit zum Flaschenhals geworden, um neue Produkte in Verkehr zu bringen. Deshalb muss es klar definierte Bearbeitungsverfahren, -fristen und Statusinformationen geben, wenn Produkte neu gelistet, Angaben aktualisiert oder Geräte aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Nichterfüllung der TMA aus dem WEP genommen werden.
- Trotz mehrerer Klärungsgespräche zwischen BWP, BDH und BAFA kommt es leider in vielen Fällen noch zu Verzögerungen oder Streichungen. Vielfach geht es dabei um Fälle, in denen Angaben zu TMA-erforderlichen Werten (insb. Effizienz, Schall) aufgrund vom Standard abweichender Unterlagen nicht reibungslos anerkannt werden. In solchen und ähnlichen Fällen

fehlen Kommunikationswege zur Beantwortung von Fragen und Vermeidung von Missverständnissen.

## 5. Warmwasser-Wärmepumpen (BEG EM TMA 3.1)

- Laut Richtlinie sind Warmwasser-Wärmepumpen auch eigenständig förderfähig:  
„Gegenstand der Förderung sind die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Wärmeerzeugung, die überwiegend (d. h. mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme oder Kälte) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:  
– Warmwasserbereitung, (...)“
- Ausgeschlossen wären Warmwasser-Wärmepumpen als eigenständige Fördertatbestände demnach nur, wenn die 65%-EE-Regelung nicht einhalten wird oder die Wärmepumpe als Wärmequelle Raumlufte aus thermisch konditionierten Zonen nutzt. Zudem können Warmwasser-Wärmepumpen in der Regel die TMA zur Energieeffizienz nicht auf Basis der vorgegebenen Norm erfüllen.
- Es ist fraglich, warum die ausschließliche Warmwassererzeugung für andere geförderte Technologien, u.a. Solarthermie, gefördert wird, für Wärmepumpen hingegen nicht. Daher ruft der BWP dazu auf, über das FAQ entsprechende Klarstellungen zu schaffen, dass die Effizienz von Warmwasser-Wärmepumpen über DIN EN 16147 (anstelle von EN 14511/EN 14825) zu bewerten ist und bei Erfüllung dieser TMA eine Aufnahme in das WEP möglich ist.

## 6. Abluft-Wärmepumpen (BEG EM TMA 3.4)

|                                    |                                                                                                                                                                     |         |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Wärmepumpen, unvermeidbare Abwärme | Elektrisch angetriebene Wärmepumpen, die als Wärmequelle Abluft (bzw. Raumlufte, Fortluft) nutzen, sind den Luft-Wasser-Wärmepumpen gleichgestellt und förderfähig. | WG, NWG |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

- Bereits seit einer entsprechenden Klärung mit dem BAFA im Jahr 2024 werden Abluft-Wärmepumpen als Luft-Wasser-Wärmepumpen in die BAFA-Liste aufgenommen. Es ist sicherzustellen, dass sich an dieser Praxis auch durch die neuen FAQ nichts verändert.
- Abluft-Wärmepumpen nutzen die in einem ohnehin erforderlichen Abluftstrom enthaltene unvermeidbare Abwärme. Die Luft wird über die Lüftungsanlage aus dem Gebäude abgeführt, durch die Wärmepumpe thermisch weiter entwertet und anschließend als Fortluft nach außen geleitet. Sie unterscheiden sich damit von Wärmepumpen, die einem beheizten Aufstellraum gezielt Wärme entziehen.
- Diese Einordnung entspricht auch der Fördersystematik der Technischen FAQ 8.3.2. Dort wird Fortluft als Wärmequelle unvermeidbarer Abwärme für Gebäudenetze anerkannt. Dieselbe Wärmequelle muss folgerichtig auch bei ihrer unmittelbaren Nutzung durch eine Wärmepumpe zulässig sein. Abluft-Wärmepumpen sind daher auch nicht als raumlufte nutzende Wärmepumpen aus thermisch konditionierten Zonen einzustufen, sondern entsprechend ihrer Wärmequelle und Wärmesenke wie Luft-Wasser-Wärmepumpen zu behandeln.

## **7. Austausch erneuerbarer Altanlagen (BEG EM 5.3 und 8.3.3)**

- Ab Quartal 1/2027 wird der Einbau eines Wärmeerzeugers grundsätzlich nicht gefördert, wenn das Gebäude bereits mit einem förderfähigen Wärmeerzeuger versorgt wird, der seit dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen wurde. Gleiches gilt bei bestehendem Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz (Nummer 5.3).
- Im Grundsatz sollte sich die Einschränkung darauf beschränken, den Ersatz einer bereits geförderten Altanlage nicht mehr bzw. nur noch anteilig zu fördern. Infoblatt oder FAQ sollten deshalb Ausnahmen für Fälle vorsehen, in welchen neue Wärmepumpen zur Erweiterung einer bestehenden Anlage geplant sind. Wird beispielsweise ein Anbau des Gebäudes vorgesehen, sollte eine zusätzliche Wärmepumpe auch weiterhin im vollen Umfang förderfähig sein.
- Wird ein Wärmeerzeuger getauscht, der zu den geförderten Einzelheizungen der BEG zählt, und vor dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen wurde, werden ab Q1 2027 pauschal 25 % der Gesamtkosten der neuen Wärmepumpe als förderfähig berücksichtigt (Nummer 8.3.3). Auf diese reduzierte Kostenbasis wird anschließend der jeweils einschlägige Fördersatz angewendet.
- Durch eine Präzisierung im Infoblatt für förderfähige Maßnahmen und Leistungen oder an anderer geeigneter Stelle sollte sichergestellt werden, dass die Gesamtkosten der Rechnung nicht zur Mitnahme der Förderung höher angesetzt werden als erforderlich. Dazu könnte z.B. auf ein Maximum der förderfähigen Kosten verwiesen werden.